

Beschlussfassung

Umsetzungsstrategie für das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Varel

Das Standortkonzept hat folgendes Ergebnis:

- Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB (ohne entgegenstehende öffentliche Belange) 396 ha (davon 109 ha Moorflächen)
- Gunstflächen PV-FFA 715 ha
- Gunstflächen Moor PV-FFA 343 ha
- Sonderbauflächen Windenergie/Photovoltaik 97 ha

Privilegierte Flächen und Gunstflächen überlagern sich zum Teil geringfügig, dennoch verbleiben ca. 1.500 ha potenzielle Gunst- und privilegierte Flächen.

Landesvorgabe: 0,47 % -> ca. 54 ha

Die Stadt Varel beabsichtigt die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet raumverträglich, unter Minimierung möglicher Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, als Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung voran zu bringen (Rechtsgrundlage siehe Folgeseite).

Aus diesem Grund wird folgende Umsetzungsstrategie für Photovoltaikfreiflächenanlagen beschlossen:

1. Privilegierte Flächen nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB
2. Flächen außerhalb der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB
Aufstellung eines Bebauungsplanes ausschließlich auf Gunstflächen für Moor-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Moor-PV-FFA),
Mindestgröße: 10 ha, um eine Zerstückelung des Landschaftsbildes zu verhindern und um eine Konzentrationswirkung zu erreichen,
Maximalgröße: 50 ha als Richtwert

Kann eine Wiedervernässung nicht gewährleistet werden, sind diese Flächen für die Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen.

3. Flächen innerhalb und außerhalb der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gesamtvorhaben:
 - Privilegierte Flächen,
 - plus zusätzlich zusammenhängende Flächen außerhalb der Privilegierung, die aber direkt an den privilegierten Flächen angrenzen, um eine Wiedervernässung größerer Bereiche zu ermöglichen (Ziel: Moor-PV-FFA),
 - plus Flächen aus Abrundungsgesichtspunkten

Mindestgröße: 10 ha, um eine Zerstückelung des Landschaftsbildes zu verhindern und um eine Konzentrationswirkung zu erreichen,
Maximalgröße: 50 ha als Richtwert

Kann eine Wiedervernässung nicht gewährleistet werden, sind diese Flächen für die Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen.

4. Sonderbauflächen Windenergienutzung / Photovoltaik

Sonderbauflächen Windenergienutzung sollen einer PV-FFA bzw. Moor-PV-FFA nicht entgegenstehen, solange ein Repowering nicht beeinträchtigt wird. Sonderbauflächen Photovoltaik sind Bereiche die für Photovoltaik- Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.

5. Weitere Gunstflächen /Restriktionsflächen sollen aufgrund der vorgenannten Argumentation grundsätzlich nicht entwickelt werden. Nach Einzelfallprüfung wäre eine Ausweisung bis zu 2 ha möglich.

Im Rahmen dieser Umsetzungsstrategie stehen insgesamt mehr als 700 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Varel zur Verfügung. Damit wird ein Strompotenzial von bis zu ca. 630.000 MWh/Jahr, das entspricht mehr als dem 5-fachen des heutigen Strombedarfs in der Stadt Varel (114.000 MWh im Jahr 2021), realisierbar.

Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen für die Umsetzungsstrategie für das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Varel:

Der Staat ist entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 29. April 2021 verpflichtet, einen aktiven und ausreichenden Klimaschutz zu betreiben, um zu verhindern, dass es zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Generationen kommt. Als Reaktion auf dieses Urteil ist am 21. August 2021 das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verschärft worden (Bundesregierung, 2021). Bis zum Jahr 2030 hat gemäß dieser Änderung eine Reduktion der CO₂-Emissionen in Deutschland um 65 % zu erfolgen (§ 3 KSG Abs. 1 Nr. 1) und bis 2045 soll eine vollständige Klimaneutralität erlangt werden (§ 3 KSG Abs. 2). Dabei betont das KSG die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 (1) KSG).

Das Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) strebt an, dass im Rahmen der Transformation zu einer **nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung** diese vollständig auf erneuerbare Energien beruht (§1 (1) EEG 2023). Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom am Bruttostromverbrauch in Deutschland auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 (2) EEG 2023). Dabei soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 erreicht werden (§ 4 Nr. 3 EEG 2023). Dabei schließt das EEG 2023 aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten eine Förderung auf entwässerten landwirtschaftlich genutzten Moorflächen aus (§§ 37 (1) Nr. 2 und 48 (1) EEG 2023).

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) legt weiterhin als Klimaschutzziel fest, dass bis 2040 der Energiebedarf in Niedersachsen bilanziell vollständig durch erneuerbare Energien zu decken ist (§ 3 NKlimaG). Weiterhin wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3c NKlimaG als Ziel konkretisiert, dass bis 2035 eine Leistung von 65 GW Strom durch Solarenergie bereitgestellt werden soll. Davon sollen 50 GW auf bereits versiegelten Flächen bzw. auf und an Gebäuden und 15 GW in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden (§ 3 (1) Nr. 3c NKlimaG).

Ein weiteres Klimaschutzziel ist der **Erhalt** und die **Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicher** (§ 3 (1) Nr. 4 NKlimaG).

Seit dem 17.09.2022 ist das Verfahren zur Änderung des LROP Niedersachsen abgeschlossen. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP vom 07.09.2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten. Die geänderte Verordnung schließt Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht mehr vollständig aus. Es wird jedoch weiterhin als Grundsatz formuliert, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen.

Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Bundestag im Weiteren am 01.12.2022 das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ verabschiedet. Die Beschleunigung des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dabei im Wesentlichen durch die Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erzielt. Dieser besagt nach den aktuellen Änderungen, dass neben der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, nun auch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einem beidseitigen Korridor von 200 m zulässig ist. Innerhalb dieser Bereiche sich somit eine Teilprivilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im baulichen Außenbereich. Somit sind in diesen Privilegierungskorridoren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, solange keine relevanten öffentlichen Belange einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, grundsätzlich genehmigungsfähig.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind außerhalb von Korridoren für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert und bedürfen hier einer planungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage über einen Bebauungsplan mit vorheriger Darstellung im Flächennutzungsplan.

Der Entwurf der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 10.03.2023 sieht die Treibhausneutralität im Stromsektor bis 2035 vor. Hierfür ist im EEG 2023 215 GW installierte Photovoltaik-Leistung im Jahr 2030 als Zwischenziel gesetzt. Neu ist nun, dass der Zubau hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen aufgeteilt wird. Damit wird ein stärkeres Gewicht auf den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelegt.

Das niedersächsische Ziel von 65 GW aus solarer Stromerzeugung, davon 50 GW aus Dachanlagen und 15 GW aus Freiflächenanlagen ergab einen Mindestflächenanteil von 0,47 % der Landesfläche für Freiflächenanlagen. Der hälftige Ansatz des BMWK für Freiflächenanlagen bedeutet einen Anteil von 1,02 % der Landesfläche. Für die Stadt Varel würde sich dadurch ein Bedarf von ca. 116 ha, anstatt bisher ca. 53 ha, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergeben. Zum Vergleich, diese 116 ha PV-FFA könnten den gesamten Strombedarf in der Stadt Varel des Jahres 2021 (114.000 MWh/Jahr) decken.

Als Entscheidungshilfe, ob und für welche Standorte eine Bauleitplanung in der Planungshoheit der Kommune durchgeführt werden soll, hat die Stadt Varel eine Potenzialstudie / Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellen lassen, das als informelles Planungskonzept vom Stadtrat beschlossen werden soll.

Ziel des Standortkonzepts ist es, durch die Steuerung der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet einen raumverträglichen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung zu leisten.

Im Rahmen des vorliegenden Konzeptes wurden Gunstflächen im Stadtgebiet ermittelt werden, die sich durch bestimmte Kriterien, zum Beispiel die Belastung von Flächen durch Vornutzungen, besonders für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen und in denen eine Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den anderen Nutzungsansprüchen verträglich ist. Zur Ermittlung möglichst geeigneter Standorte sind in der flächendeckenden Übersicht des Stadtgebietes sowohl alle gegenüber den Wirkfaktoren empfindlichen bzw. konkurrierenden Nutzungsansprüche als auch die für eine Eignung sprechenden Aspekte dargelegt. Die bestehenden Nutzungsansprüche wurden als Ausschluss-, Restriktions- und Gunstkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgearbeitet, um in der Überlagerung und Bewertung der Kriterien die geeigneten Standorte als Empfehlung für die Bauleitplanung herauszustellen.

Neben der flächendeckenden Analyse des Stadtgebietes erfolgt innerhalb der Privilegierungskorridore für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie eine Untersuchung hinsichtlich möglicher Überschneidungen mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen, die im Regelfall dazu führen, dass die betrachteten Flächen für die Entwicklung von PV-FFA voraussichtlich nicht zugänglich sind.

Für Moor-PV-FFA dient die Festlegung der an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zu stellenden Anforderungen der Bundesnetzagentur als Grundlage. Danach sind folgende zu Kriterien (Stand Februar 2023) einzuhalten:

- Moorboden ist nach § 3 Nummer 3a EEG jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann.
- Die Moorböden müssen entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sein. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden; auf ihnen muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt sein.
- Die Flächen müssen mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.
- Die Wiedervernässung muss darauf abzielen, dass Mindestwasserstände von maximal 10 cm unter Flur im Winter und von Mindestwasserstände maximal 30 cm unter Flur im Sommer erreicht werden.

Stand: 31.08.2023